

dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, zuzuleiten.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung, die eine Änderung der Kreiszugehörigkeit einer Stadt oder Gemeinde bewirken, ohne daß eine Änderung der Bezirkszugehörigkeit erfolgt, beschließen die beteiligten Gemeindevertretungen, Kreistage und der Bezirkstag, zu dessen Gebiet die betreffenden Kreise gehören. Die Weiterleitung der Beschlüsse hat wie unter Abs. 3 zu erfolgen.

(5) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung, die neben der Änderung der Kreiszugehörigkeit eine Änderung der Bezirkszugehörigkeit einer Stadt oder Gemeinde bewirken, beschließen die beteiligten Gemeindevertretungen, Kreistage und Bezirkstage. Die Weiterleitung der Beschlüsse hat wie unter Abs. 3 zu erfolgen.

(6) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchstaben c und d der Verordnung beschließen die beteiligten Gemeindevertretungen und die Kreis- und Bezirkstage, zu deren Gebiet die betreffenden Gemeinden gehören. Die Weiterleitung der Beschlüsse hat wie unter Abs. 3 zu erfolgen.

§ 2

In den Fällen des § 4 Abs. 2 der Verordnung hat der Rat des Kreises, bevor er einen Vorschlag für den neuen Ortsnamen macht, Verhandlungen mit der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen und der zuständigen Reichsbahndirektion zu führen.